

DE

C.3/Annex XX- 32000 R 2037/TT

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 134/2002

vom 27. September 2002

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2002 vom 12. Juli 2002¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen², ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁵, die Bestandteil dieses Abkommens ist, wurde aufgehoben und sollte ersetzt werden -

¹ ABl. L 298 vom 31.10.2002, S. 29

² ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

³ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 25.

⁴ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26.

⁵ ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 21aa (Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"**32000 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1), geändert durch:

- **32000 R 2038**: Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 25);
- **32000 R 2039**: Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

(a) Artikel 3:

- (i) In Absatz 1 werden die Worte "Absätze 5 bis 10" durch die Worte "Absätze 5 bis 8" ersetzt.
- (ii) In Absatz 3 werden die Worte "der Absätze 8, 9 und 10" durch die Worte "des Absatzes 8" ersetzt.
- (iii) Die Absätze 4, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(b) Artikel 4:

- (i) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Worte "der Absätze 4 und 5" durch die Worte "des Absatzes 4" ersetzt.
- (ii) Absatz 2 Unterabsatz 4 findet keine Anwendung.
- (iii) Absatz 3 Unterabsätze 2 und 4 findet keine Anwendung.
- (iv) Absatz 5 findet keine Anwendung.

(c) Kapitel III findet keine Anwendung.

(d) Die Artikel 19 und 20 finden keine Anwendung.

Die EFTA-Staaten ergreifen auf nationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen, um den entsprechenden Bestimmungen des Montrealer Protokolls und den entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu entsprechen."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 2037/2000, 2038/2000 und 2039/2000 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Gunnar Snorri Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.